
Artenschutzprüfung

Erweiterung des Bauungsplans Nr. 22 Birkenweg-West für den Ausbau des Betriebsgeländes der Firma Fritz Egger

Artenschutzprüfung (2. Stufe)

Auftraggeber:

Fritz EGGER GmbH & Co. KG

regio gis + planung

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lüke • Stadtplaner

Montplanetstraße 8 • 47475 Kamp-Linfort • Tel.: 0 28 42 - 90 32 630 • Fax.: 0 28 42 - 90 32 639

Bearbeitungsstand

Dezember 2019

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter

Dipl.-Biol. E. Neubert

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	7
1.3	Methodik.....	8
2	Bestandsbeschreibung.....	8
2.1	Charakterisierung des Untersuchungsraumes.....	8
2.1.1	Schutzgebiete.....	10
2.1.2	Vorbelastung.....	10
2.2	Floristische Vorkommen.....	11
2.3	Faunistische Vorkommen.....	11
2.3.1	Generelle Aussagen und Lebensraumeignung.....	11
2.3.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
2.3.3	Planungsrelevante, europäische Vogelarten.....	12
3	Wirkfaktoren.....	13
4	Betroffenheit der Arten.....	15
4.1	Auswirkungen auf Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
4.2	Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte europäische Vogelarten.....	15
4.3	Maßnahmen zu Konfliktvermeidung.....	16
4.4	Beurteilung der Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	17
5	Zusammenfassung.....	19
6	Literatur.....	20
	Anhang I Relevanzanalyse auf Grundlage der Potentialkartierung und der Datenauswertung.....	22
	Anhang V Gesamtprotokoll.....	31
	Anhang VI Art-für-Art Protokolle.....	33
	Anhang VI Bestandsfotos.....	53



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet sowie angrenzende Ackerflächen.....	6
Abbildung 2: Geltungsbereich für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 22.....	9
Abbildung 3: Schemata für die Bepflanzung des geplanten Betriebsgeländes (M 1).....	17
Abbildung 4: Betriebsgelände der Firma Egger.....	53
Abbildung 5: Kurzumtriebsplantage aus Pappeln.....	53
Abbildung 6: Westliche Ackerflächen.....	54
Abbildung 7: Landwirtschaftliche Fläche östlich des Betriebsgeländes der Firma Egger.....	54
Abbildung 8: Trafostation mit Mast einer Hochspannungsleitung.....	55
Abbildung 9: Feuerlöschteich (naturnaher Stauteich).....	55
Abbildung 10: Nördliche Fläche für die Betriebserweiterung mit Ackerfläche sowie einem Fernleitungsmast.....	56
Abbildung 11: Flüttenweg, Baumreihe und südliche Ackerflächen.....	56
Abbildung 12: Wasserführender Graben entlang des Flüttenweges.....	57
Abbildung 13: Wohn- und Gewerbehaus mit Mehlschwalbennestern.....	57

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzgebiete im weiterem Umkreis (>300 m) zum Geltungsbereich.....	10
Tabelle 2: Wirkfaktoren.....	14
Tabelle 3: Rote Liste Arten im Untersuchungsgebiet.....	22



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma EGGER Beschichtungswerk Marienmünster besteht aus den beiden Werken in Bevern und Marienmünster. Das Werk in Bevern stellt aus Holzhackschnitzeln MDF-Platten her, welche im Anschluss in Marienmünster unter anderem für den Einsatz im Schrank- und Regalbau weiterverarbeitet werden. In den beiden Niederlassungen Bevern und Marienmünster beschäftigt das Beschichtungswerk mehr als 250 Arbeitnehmer. Damit gehört die Firma EGGER zu den großen Arbeitgebern in der Region Höxter/Holzminden. Für die Sicherung des Standortes in Bevern und die Verbesserung der Produktionsabläufe ist eine Zusammenlegung der beiden Betriebsstandorte in Bevern geplant. Dazu ist vorgesehen den Produktionsstandort Bevern, um eine Oberflächenlackieranlage zur Durchlaufbeschichtung von Holzwerkstoffplatten mit wasserbasierenden Lacken (Lösemittelgehalte < 5 %), Zugschnittsägen und Falтанlagen, Versand- und Lagerhallen sowie einem Hochregallager (LxBxH: ca. 140x20x30) zu erweitern. Für den Betrieb der Anlagen ist zudem der Bau einer Verwaltung mit einer Pforte und Sozialräumen vorgesehen.

Die Zusammenlegung der beiden Werke weisen neben den wirtschaftlichen Vorteilen auch Synergien für die Umwelt auf. So werden mit der Zusammenlegung erhebliche Werksverkehre zwischen den beiden Standorten Marienmünster und Bevern eingespart. Zudem lassen sich zentrale Einrichtung wirtschaftlicher und damit ressourcenschonender nutzen. Derzeit wird das vorhandene Betriebsgelände in Bevern weitgehend durch die vorhandenen Produktionsanlagen und die benötigten Lagerflächen ausgenutzt. Reserveflächen, die für die Errichtung industrieller Anlagen geeignet sind, sind nur in geringem Umfang vorhanden, so dass das bestehende Industriegebiet nach Westen erweitert werden soll, um einen direkten Anschluss an das vorhandenen Werksgelände zu ermöglichen.

Der Flecken Bevern beabsichtigt daher zur nachhaltigen Sicherung und Erweiterung des Betriebsstandortes der Firma EGGER Beschichtungswerk Marienmünster GmbH & Co. KG das Industriegebiet Birkenweg-West, um einen ca. 70 m breiten Streifen nach Westen zu erweitern. Aufgrund der Lage am Ortsrand ist eine Ortsrandeingrünung entlang der westlichen Industriegebietsgrenze vorzunehmen. Die derzeit planungsrechtlich festgesetzte Erschließungsstraße soll an den östlichen Rand des neuen Industriegebietes verschoben werden, um ein zusammenhängendes Werksgelände zu erhalten und von Osten eine Verbindung mit dem bestehenden Betriebsgelände der Firma EGGER herstellen zu können. Die Erschließung der Fläche ist über das bestehende Betriebsgelände sowie über den Flüttenweg gesichert und über die Holzmindener Straße (L 584) an den überörtlichen Verkehr angeschlossen.

- | | | | |
|----|---|---|--------------|
| 1. | Ermittlung des Artenspektrums | } | ASP 1. Stufe |
| 2. | Darstellung der relevanten Wirkfaktoren | | |
| 3. | Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten | } | ASP 2. Stufe |
| 4. | Ermittlung von Vermeidungsmaßnahmen und Darstellung des Risikomanagements | | |
| 5. | Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände | | |



Mit der Artenschutzprüfung werden die Konflikte bezüglich des Artenschutzes, die sich aufgrund der Planung ergeben können, ermittelt. Die Prüfung umfasst die Vorprüfung (Stufe I) sowie die vertiefende Art-für-Art bezogene Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen und eines weiteren Risikomanagements (Stufe II).

Im Rahmen der Betriebserweiterung ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst bzw. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Auswirkungen der Planung werden daher entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) geprüft. Nach der Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassung wird anhand des Artenvorkommens und der Wirkungen des Vorhabens in einer Relevanzanalyse (Vorprüfung) der Umfang der Artenschutzprüfung ermittelt. Für die Arten, für die eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.



Abbildung 1: Plangebiet sowie angrenzende Ackerflächen



1.2 Rechtliche Grundlagen

In dem Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen und den besonderen Artenschutz (§§ 39, 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten, wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,“
2. „wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,“
3. „Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“

Für Arten des Anhang IV FFH RL und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden. Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in diesem Zuge unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist (vgl. MUNLV 2007, S. 17) und das Risiko der Tötung durch geeignete Maßnahmen reduziert wird. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten ist in ihrer Gesamtheit aus methodischen wie auch aus arbeitsökonomischen und somit finanziellen Gründen nicht zu erreichen.



1.3 Methodik

Die Erfassung des potentiellen Artenspektrums erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten (BfN, batmap, DGHT, eigene Datenerhebungen) und einer Potentialkartierung. Die Arten werden dabei hinsichtlich ihres Status und ihrer Habitatbindung im Untersuchungsraum betrachtet, sodass eine Eingrenzung des relevanten Artenspektrums erfolgt. Dabei wird eine Beschränkung auf die Tierarten vorgenommen, deren Lebensraum betroffen sein oder die empfindlich auf das geplante Bauvorhaben reagieren könnten (vgl. Wachter et al. 2004). Tierarten, die gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich sind, werden nicht weiter betrachtet. Eine solche Potentialkartierung bietet die Grundlage für eine den Anforderungen entsprechende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange. Aufgrund der Datengrundlage, die tatsächliche Vorkommen sowie weitere potentielle Arten miteinbezieht, wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen (Worst-Case-Betrachtung). Von der Betriebserweiterung sind lediglich geringwertige Biotope in einem geringen Umfang in dem Lebensraum betroffen, sodass nur geringe Beeinträchtigungen durch die direkten Lebensraumverluste zu erwarten sind.

Die Fläche wurde am 27.05.2019 auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie geeigneter Strukturen, die diesen Arten als Lebensraum dienen können, untersucht. Darüber hinaus wurden die Biotopstrukturen, Artenzusammensetzung, Nahrungsangebot, Höhlenangebote und weitere Besonderheiten erfasst. Anhand der Beschaffenheit und Ausprägung der Biotopstruktur können Aussagen über das potentielle Arteninventar getroffen werden.

Ergänzend zu den Geländearbeiten und Arterfassungen vor Ort werden folgende zur Verfügung stehende Informationssysteme nach dem Messtischblatt 4122(2) ausgewertet:

- batmap.de,
- Verbreitungskarten des DGHT (2018),
- Verbreitungskarten BfN.

Zur Ermittlung der Arten, für die aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Betriebserweiterung und Bau eines Hochregallagers) Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind, wird eine Relevanzanalyse vorgenommen. In einer tabellarischen Übersicht werden dazu die Lebensraumansprüche der potentiellen Arten dargestellt.

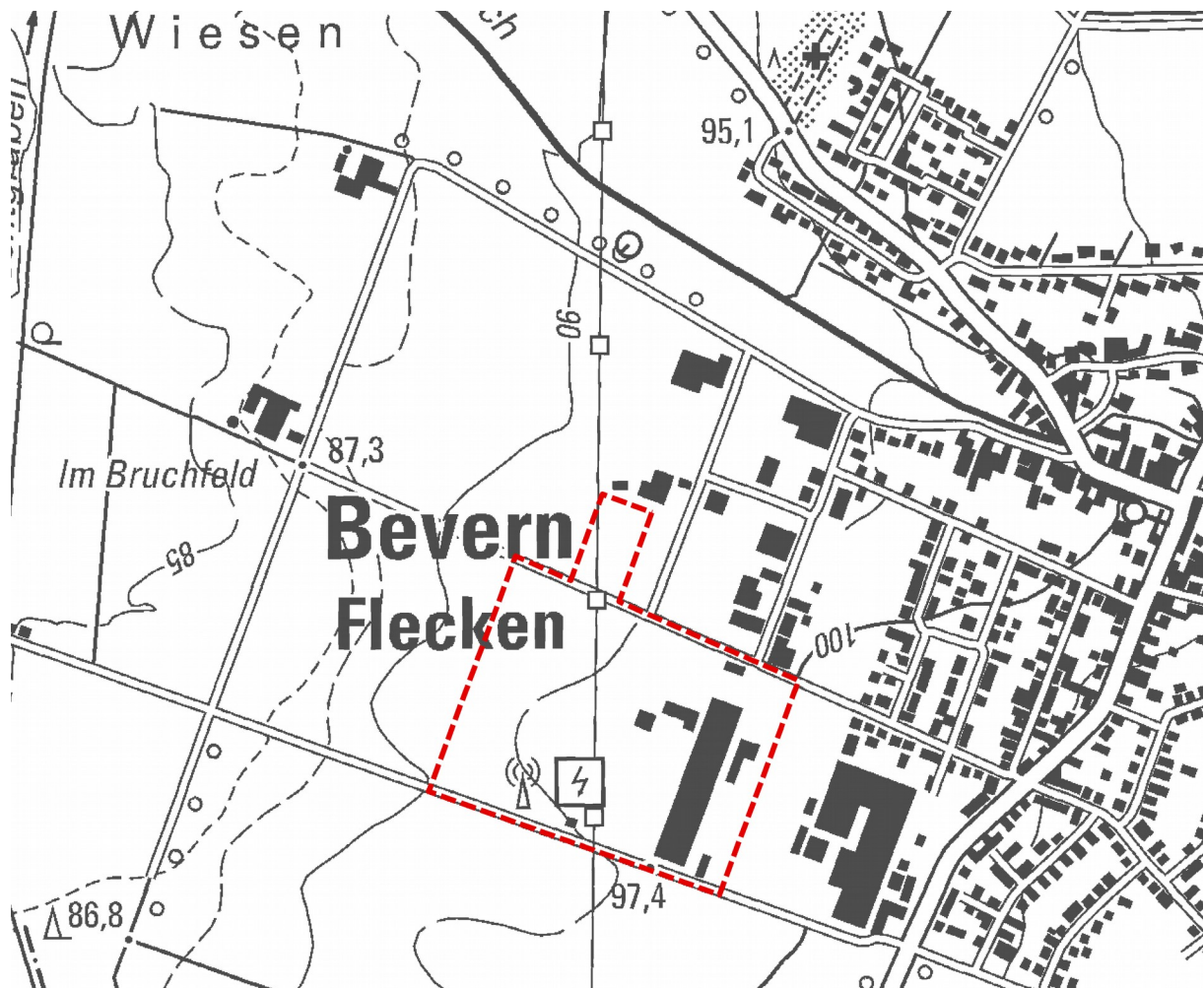
2 Bestandsbeschreibung

2.1 Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 14 ha und liegt am südwestlichen Stadtrand von Bevern. Das Stadtzentrum von Holzminden befinden sich 3,6 km südwestlich, die Weser und die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen befinden sich ca. 1,4 km westlich des Geltungsbereichs. Im Norden wird der Geltungsbereich durch die Heinrich-Hertz-Straße und die Straße Am Schwarzen Stuken begrenzt. Im Süden bildet der Flüttenweg die Grenze des Geltungsbereichs.

Der Geltungsbereich ist geprägt durch den zentralen Produktionsstandort der Firma EGGGER, der ca. 5,8 ha einnimmt (Abbildung 4). Der Geltungsbereich teilt sich vorwiegend in zwei Bereiche auf. Die





Legende


 Geltungsbereich



Abbildung 2: Geltungsbereich für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 22

östliche Hälfte des Geltungsbereich ist der derzeitige Betriebsstandort der Firma Egger und ist überwiegend versiegelt. Lediglich zum Übergang zur Kurzumtriebsplantage finden sich nördlich Gehölzstrukturen, die als Feldgehölz anzusprechen sind. Der westliche Teil des Geltungsbereich weist zum Großteil eine Kurzumtriebsplantage aus Pappeln mit einem geringem Stammumfang auf (Abbildung 5). Südöstlich der Kurzumtriebsplantage gibt es eine Trafostation sowie einen Mast einer Hochspannungsleitung, die den Geltungsbereich überspannt (Abbildung 8). Im Nordwesten der Kurzumtriebsplantage ist ein künstlicher Teich (Feuerlöschteich), der von dichten Gehölzen umgeben ist (Abbildung 9). Westlich schließt sich im Geltungsbereich eine Ackerfläche, die derzeit mit Getreide bestellt ist, an (Abbildung 6). Nördlich der Heinrich-Hertz-Straße liegt eine als Gewerbegebiet festgesetzte Fläche, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird, zudem steht auf der Fläche ein Mast der Hochspannungsleitung (Abbildung 10).

Der Flüttenweg ist ein asphaltierter landwirtschaftlicher Weg, der zu den südlichen Ackern einen schmalen Krautsaum aufweist (Abbildung 11). Nördlich des Flüttenwegs und den östlichen Ackerflä-



chen verläuft ein wasserführender Graben, der von den Einfahrten des Industriegebiets und der Fläche für die Versorgungsanlagen unterbrochen wird. Der Graben weist einen Krautsaum mit einem lückigen Bestand an Gehölzen, vorwiegend Obstbäumen, mit geringem bis mittlerem Baumholz auf (Abbildung 12). Südlich und westlich grenzen an den Geltungsbereich großflächig landwirtschaftliche Flächen mit unterschiedlichen Ackerfrüchten. Nördlich des derzeitigen Betriebsgeländes finden sich weitere gewerblich genutzte Bereiche. Im Osten schließt zwischen der Ortsanlage Beverns und dem Industriegebiet ein schmaler Ackerstreifen und im weiteren eine andere Industriefläche an (Abbildung 13).

2.1.1 Schutzgebiete

Im näheren Umfeld ($r = 300\text{ m}$) des Geltungsbereichs findet sich kein Schutzgebiet. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das westlich gelegene Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“, dass in mit einer Distanz von rund 320 m liegt. Nördlich des Geltungsbereichs liegt in einer Entfernung von rund 650 m das Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“.

Tabelle 1: Schutzgebiete im weiterem Umkreis ($>300\text{ m}$) zum Geltungsbereich

Schutzgebiets-kategorie	Kennung Name	Beschreibung
EU-Vogel-schutzgebiet	DE-4022-431 Vogelschutzgebiet Sollingvorland	Bei dem ca. 17.000 ha großen Schutzgebiet handelt es sich um weiträumige Agrarlandschaften im Bergland östlich der Weser, mit offenen Ebenen und bewaldeten Hügeln, besonders strukturreich durch hohen Anteil an Feld-Wald-Grenzlinien und ein bewegtes Relief. Als Anhang I Vogelarten kommen in dem Gebiet beispielsweise der Schwarzstorch, Uhu, Rot- und Schwarzmilan vor.
Landschafts-schutzgebiet	LSG HOL 015 Solling-Vogler	Die Landschaft innerhalb des Schutzgebietes ist aufgrund der Größe von ca. 25.000 Hektar vielgestaltig und reicht von geschlossenen Waldbereichen, über ackergeprägte Täler bis zu Hochmoorresten und aufgelassenen Steinbrüchen. Entsprechend verschieden sind auch die Schutzzwecke die verfolgt werden. Beispielsweise gilt es naturnah bewirtschaftete Wälder zu erhalten und entwickeln, Fließgewässer sollen entwickelt, erhalten bzw. wiederhergestellt werden einschließlich ihrer Auen, Nass- und Feuchtflächen, Quellbereichen, Stillgewässern, Mooren, Bergwiesen, Magerrasen, Feuchtgrünland, Heiden und Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Feldhecken, Streuobstwiesen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen.

2.1.2 Vorbelastung

Von dem derzeitigen Betriebsgelände der Firma Egger gehen bereits Störungen wie Lärm aus. Ebenso entstehen geringe Störungen durch die weiteren Gewerbebetrieben wie nördlich ein Recyclingunternehmen mit Schwerpunkt KFZ-Recycling und einem östlich gelegenen Industriebetrieb, der unter die Störfallverordnung fällt.

Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden konventionell bewirtschaftet. Westlich der Straße „Im Bruchfeld“ erfolgt eine extensive Bewirtschaftung.



2.2 Floristische Vorkommen

Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind neben den faunistischen Vorkommen auch floristische Vergesellschaftungen zu erfassen und zu bewerten. Die 3,9 ha große Kurzumtriebsplantage besteht aus dichtem Pappelbestand mit einem geringen Stammumfang. Die angrenzenden Obstgehölze wiesen einen geringen bis mittleren Stammumfang auf. Die Ackerflächen waren mit Getreide und verschiedenen Gemüsen bestellt. Im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes finden sich dichte Heckenstrukturen mit einigen Bäumen.

2.3 Faunistische Vorkommen

Das Untersuchungsgebiet wurde während einer Potentialkartierung auf relevante Arten und geeignete Strukturen wie Nistangebote (Nistkästen, Halbhöhlen, Großnester u.ä.), Nahrungsangebote und weitere Besonderheiten abgesucht. Bei der Ermittlung des potentiellen Artenspektrums wurde die Bedeutung des Gebietes als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat berücksichtigt.

2.3.1 Generelle Aussagen und Lebensraumeignung

Das Plangebiet mit der vorhandenen Industriefläche, der Kurzumtriebsplantage und dem schmalen Ackerstreifen bietet nur eine geringe Eignung für relevante Tierarten. Die Kurzumtriebsplantage ist sehr dicht und bietet kaum Anflugmöglichkeiten, ebenso wenig gibt es Baumhöhlen als Nist- oder Quartiersmöglichkeit. Die randlichen Heckstrukturen sowie die Kurzumtriebsplantage können von Heckenbrütern genutzt werden. Die umliegenden Ackerflächen können Offenlandarten als Bruthabitat dienen. Die östlichen Wohnbauflächen können von einigen gebäudebewohnenden Tierarten aufgesucht werden. Westlich des Plangebietes liegt das Vogelschutzgebiet Sollingvorland indem acht Brutvögel nach Anhang I der VSch-RL (Graureiher, Uhu, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Neuntöter, Schwarzmilan, Rotmilan und Grauspecht) vorkommen.

Während der Begehung am 27.05.2019 wurden ubiquitäre Tierarten wie Kohl- und Blaumeisen, Zilpzalp, Rabenkrähe entdeckt. Zudem konnten im Untersuchungsgebiet mehrfach Feldlerchen verhört und gesehen werden. Ebenso jagten Mehlschwalben über die Äcker und hatten ihre Nester an den Wohngebäuden im Untersuchungsgebiet. In einer größeren Entfernung konnten die Rufe eines Kuckucks verhört werden. In dem Teich wurden Grünfrösche (Komplex Teichfrosch, Seefrosch, Kleiner Wasserfrosch) gehört.

Die Rote Liste Niedersachsens (NLWKN 2015) und gegebenenfalls vorhandene Verbreitungskarten (batmap.de, BfN, DGHT 2015) wurden mit Einschränkungen der vorhandenen Lebensraumtypen (Ackerfläche, Kurzumtriebsplantage, Feuerlöschteich) ausgewertet. Mit der Potentialkartierung auf der Grundlage einer Begehung am 27.05.2019 wurden die Habitatstrukturen im Untersuchungsraum erfasst und anhand der Auswertung der Roten Liste und Verbreitungskarten das vorkommen planungsrelevanter Tierarten differenzierter beurteilt. Das Ergebnis dieser Relevanzanalyse ist im Anhang 1 angegeben.

2.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei der Potentialkartierung konnten die Rufe von Grünfröschen verhört werden. Grünfrösche werden landläufig ein Komplex der heimischen Arten Teichfrosch, Seefrosch und Kleiner Wasserfrosch bezeichnet. Der Teichfrosch ist keine eigenständige Art, sondern eine Hybridform aus der Kreuzung zwischen Seefrosch und Kleiner Wasserfrosch (Glandt 2015). Im Gegensatz zu anderen Hybriden sind



Teichfrösche mit einem dreifachen Chromosomensatz fertil und sind somit nicht zwangsläufig auf die Anwesenheit eines Individuums der Elternart angewiesen (vgl. Glandt 2015). In dem Gebiet (TK25 4122) sind Vorkommen von Seefröschen, aber nicht von Kleinen Wasserfröschen bekannt (vgl. DGHT 2018). In dem Feuerlöschteich wurden Fische nach Absprache mit dem Flecken Bevern ausgesetzt, um dem Angelsport nachzugehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es weiterhin einen Fischbesatz in dem Feuerlöschteich, wodurch das Stillgewässer für den Kammolch unattraktiv ist.

Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse finden sich maximal an den Bestandsgebäuden. Randlich der Gehölze können Fledermäuse nach Insekten jagen. Im weiteren Umfeld finden sich Strukturen für Quartiere unterschiedlicher Fledermausarten. Laut batmap.de finden sich im umliegenden Gebiet Nachweise für Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Großes Mausohr. Die Vegetationskanten können von Zwergfledermäusen auf Insektenjagd abgesucht werden. Rauhaufledermause sowie Zweifarbfledermäuse jagen über Offenland, so dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen ein potentiell Jagdgebiet darstellen (BfN). Große Mausohren sammeln ihre Beute vom vegetationsfreiem Boden auf, vor allem im Wald.

Die Waldgebiete im weiteren Umfeld des Plangebietes können als Habitat der Wildkatze dienen. Ein Streifzug durch das Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, allerdings finden sich im angrenzenden Gebiet kaum deckungsreiche Strukturen. Durch die Betriebserweiterung kommt es zu keinen Störungen der Wildkatzenpopulation. Ein Vorkommen der Haselmaus ist sehr unwahrscheinlich, da keine Waldstrukturen sowie anschließende Vegetationsstrukturen vorhanden sind. Ebenso bietet die Kurzumtriebsplantage keine Baumhöhlen für die Haselmaus.

Nachweise für Biber, Feldhamster, Fischotter fehlen auf den Verbreitungskarten für den Quadranten 4122 sowie die umliegenden Quadranten.

2.3.3 Planungsrelevante, europäische Vogelarten

In dem EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ gibt es Brutnachweise von Graureiher, Uhu, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Neuntöter, Schwarzmilan, Rotmilan und Grauspecht. Besonders bedeutsam ist das Brutvorkommen von Uhu und Rotmilan in dem Gebiet. Ein Brutvorkommen der Vögel des Vogelschutzgebietes im Plangebiet oder im näheren Umfeld ist ausgeschlossen, allerdings können diese Arten durch aus als Nahrungsgast vorkommen. Bis auf den Neuntöter und den Uhu bevorzugen die Brutvögel vor allem Wälder (Laub- oder Laubmischwald) mit einem alten Baumbestand und zum Teil mit der Nähe zu einem Gewässer. Der Uhu brütet an Felsen, in Steinbrüchen, auf Greifvogelhorste, auf dem Boden sowie an Gebäuden. Diese Habitatanforderungen sind im Plangebiet nicht erfüllt. Neuntöter bevorzugen als Habitat extensiv genutzte, halboffene Landschaften wie Weiden mit dichten Dornengebüschen. Die angrenzenden Ackerfläche weisen eine intensive Bewirtschaftung auf, sodass mit einem Brutvorkommen im weiterem Umfeld (vor allem nördlich) in Gebieten mit extensiver Bewirtschaftung mit Dauergrünland möglich ist.

Im Untersuchungsgebiet konnten an mehreren Stellen Feldlerchen verhört und beobachtet werden. Ein Brutvorkommen auf den landwirtschaftlichen Flächen ist wahrscheinlich, da verschiedene Habitatansprüche erfüllt sind. Feldlerchen nutzen als Habitat unterschiedliche Offenlandstrukturen wie Acker, (Acker-)Brachen sowie bevorzugt extensive Acker und Wiesen (Grüneberg et al. 2013).

Über einem Acker konnten zwei Mehlschwalben bei der Jagd beobachtet werden. Zudem fanden sich an den Häusern im Umfeld eine Vielzahl von Nestern. Zumeist werden Gebäudewände unterhalb von Dachüberständen als Brutplatz gewählt (Grüneberg et al. 2013). Die Gebäudewände müssen rau sein und im Umfeld muss mineralischer Schlamm als Material für den Nestbau zu finden sein (Grüneberg et al. 2013). Die offenen Vegetationsflächen wie die Acker und Brachen stellen die Nahrungshabitate der Mehlschwalben. Diese Grundvoraussetzungen sind im Umfeld erfüllt, allerdings finden sich derarti-



ge Strukturen kaum im Plangebiet, lediglich ein längliches Flurstück (Größe rd. 2 ha) mit landwirtschaftlicher Nutzung (Nahrungshabitat) wird beansprucht.

In einer größeren Entfernung (> 300 m) konnte ein Kuckuck verheard werden. Der Kuckuck besiedelt fast alle Landschaftsräume, allerdings bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder sowie Industriebrachen (LANUV NRW 2016). Der Kuckuck ist ein Brut-schmarotzer. Dabei werden die Eier in Nestern bestimmter Singvogelarten wie Rohrsänger, Pieper, Stelzen, Heckenbraunelle, Würger, Grasmücken und Rotschwänzen gelegt (vgl. Bauer & Berthold 1997). Die Nahrung des Kuckucks besteht vor allem aus Insekten, insbesondere Schmetterlingsraupen (Bauer & Berthold 1997).

Zudem können Bluthänfling, Feldsperling, Star und Wachtel als potentielle Brutvögel im Untersuchungsgebiet vorkommen (Tabelle 3). Bluthänfling leben in offenen bis halboffenen Landschaften mit Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (vgl. Grüneberg et al. 2013). Zwar sind diese Strukturen nur untergeordnet vorhanden, ein Brutvorkommen lässt sich aber nicht gänzlich ausschließen. Star nutzt Baum- und Spechthöhlen, aber auch Gebäudenischen als Brutplatz und zur Nahrungssuche dient kurzrasiges Grünland (Grüneberg et al. 2013, LANUV NRW 2016). Im Untersuchungsgebiet gibt es teils geeignete Nahrungshabitate. Aufgrund der Belaubung der Bäume waren Höhlen nicht zu erkennen, allerdings können Gebäudenischen im Untersuchungsgebiet als Brutplatz genutzt werden. Wachteln besiedeln offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgeprägten Ackerflächen (LANUV NRW 2016). Aufgrund der weiten Ackerflächen westlich und südlich des Plangebietes kann ein Vorkommen von Wachteln nicht ausgeschlossen werden. Allerdings ist ein Vorkommen im Bereich der extensiven Bewirtschaftung wahrscheinlicher.

3 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Je nach Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit sowie der Vorbelastung des betroffenen Raumes sind damit unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der jeweiligen Funktionen des Raumes verbunden.

Mit der geplanten Betriebserweiterung sind daher bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. Die baubedingten Wirkfaktoren, die sich aus direkten Wirkungen (Verlust von Gehölzen, Flächeninanspruchnahme) und indirekten Wirkungen (Lärmbelastungen, Immissionsbelastungen und stoffliche Einträge durch Baumaschinen/Materialien) zusammensetzen, treten während der Bauphase auf und werden durch die Herstellung der Bauwerke mit den entsprechenden Baustellentätigkeiten hervorgerufen. Sie treten temporär auf und lassen sich zum Zeitpunkt der Planung meist nur qualitativ abschätzen. Bei anlagebedingten Wirkfaktoren handelt es sich um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, die durch die Bauwerke auftreten. Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind auf die Betriebsabläufe der Recyclinganlage zurückzuführen und meist dauerhaft.

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Baubetrieb ist mit veränderten akustischen und optischen Störungen zu rechnen. Hinzu kommt gegebenenfalls Platz für eine Baustelleneinrichtungsfläche.



Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Betriebserweiterung kommt es zu einer Überbauung der Kurzumtriebsplantage, der Eingrünung des Funkmastens südöstlich der Kurzumtriebsplantage, des Feuerlöschteichs samt Ufergehölz und der nordöstlichen Gehölze. Zudem wird der Entwässerungsgraben entlang der neuen Betriebsfläche auf einer Distanz von rund 200 m verrohrt. Allerdings entstehen an der östlichen und der westlichen Grenze Gehölzstreifen. Zudem soll der westliche Rand auf einer Breite von 20 m als Grünstreifen entwickelt werden. Das Regenversickerungsbecken liegt in dem Grünstreifen und bietet in dem Bereich feuchtes Grünland.

Durch den Bau eines Hochregallagers kann es zu einer Barrierewirkung kommen. Hinzukommt ein Silhouetteneffekt durch den Schattenwurf der neuen Gebäude, insbesondere des Hochregallagers. Offenlandarten wie Feldlerche oder Kiebitz meiden hohe, vertikale Strukturen mit einer Distanz zum Brutplatz von ca. 100 m.

Somit kommt es durch die Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust der vorhandenen Lebensräume. Des Weiteren ist mit einer erhöhten Temperatur des Kleinklimas durch die Versiegelung von Gehölzstruktur zu rechnen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Betriebserweiterung (Produktionshallen, Hochregallager) ist lediglich mit einer geringen Erhöhung der betriebsbedingten Wirkfaktoren zu rechnen. Die geplanten Arbeiten werden vor allem in den neuen Gebäuden stattfinden, sodass keine weiteren Staubbelastungen zu erwarten sind. Zudem wird sich der Schwerlastverkehr durch die neuen Betriebsabläufe nicht erhöhen, da Fahrten zwischen den beiden Betriebsstandorten entfallen. Allerdings entsteht südwestlichen des geplanten Industriegebietes ein LKW-Wende- und Parkplatz, sodass es zu Störungen wie Lärm, Bewegung und Licht (Scheinwerferlicht) kommt.

Tabelle 2: Wirkfaktoren

Art der Wirkung	Mögliche Wirkungen	Mögliche Ausprägung
Baubedingt	Akustische Reize (Schall)	Baumlärm
	Optische Reizauslöser/Bewegung	Bewegung von Menschen und Fahrzeugen
Anlagebedingt	Störwirkung durch Gebäudestrukturen (Silhouetteneffekt)	Errichtung eines Hochregallagers bis zu 30 m
	Flächeninanspruchnahme	Überbauung/Versiegelung von rund 7,6 ha
	Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopestrukturen	Beseitigung der Kurzumtriebsplantage, Gehölzstrukturen (Ufergehölz, Feldgehölz) sowie eines Teiches
	Veränderungen der Temperaturverhältnisse	Schattenwurf durch die Bauwerke insb. das Hochregallager, Versiegelung von Gehölzflächen
Betriebsbedingt	Akustische Reize (Schall)	Lärm
	Licht	Beleuchtung des Betriebsgeländes



4 Betroffenheit der Arten

Im folgenden ist zu überprüfen, ob für die in dem Untersuchungsgebiet beobachteten und potentiell vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, aufgrund der Wirkungen des Projektes, Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Hierbei ist zu ermitteln, ob und gegebenenfalls für welche Arten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Durch die Betriebserweiterung mit den geplanten Fertigungshallen sowie des Hochregallagers werden vor allem anlagebedingte Störungen wie die Entnahme der Gehölze, die Beseitigung eines Gewässers sowie die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ausgelöst.

4.1 Auswirkungen auf Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Amphibien

Für unterschiedliche Amphibienarten gehen durch die Beseitigung des naturnahen Teiches ein Laichgewässer verloren. Zu den betroffenen Amphibienarten zählt der Teichfrosch. Teichfrösche sind in Niedersachsen nicht gefährdet, allerdings sind Teichfrösche besonders geschützt. Um Individuenverluste bei der Beseitigung des Feuerlöschteichs zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen (Kapitel 4.3). Aufgrund der geringen Habitatansprüche sind Ersatzlebensräume vielfältiger und häufiger vorhanden. Bei einer fachgerechten Umsetzung lassen sich Individuenverluste abwenden.

Fledermäuse

Die Jagdgebiete von Fledermäusen sind deutlich größer als das Plangebiet und die umliegenden Flächen, so dass von der Planung kein essenzielles Nahrungshabitat betroffen ist. Zwar finden sich keine essentiellen Quartiere oder Nahrungshabitate im Untersuchungsgebiet, allerdings weisen die vorhandene Gehölze eine lineare Struktur auf. Die Gehölze können damit, wenn auch räumlich begrenzt, eine Leitfunktion haben. Da die lineare Gehölzstruktur nur nördlich weiteren Anschluss an Gehölzstrukturen hat, gehen von einer temporären Inanspruchnahme keine erheblichen Störungen auf die Fledermauspopulation aus.

4.2 Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte europäische Vogelarten

Während der Bauzeit kann die Lärmbelastung sowie optische Störungen zunehmen, diese Störungen treffen alle Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Aufgrund des derzeitigen Betriebs entstehen bereits akustische Störungen.

Durch die Rodung der Gehölze in Plangebiet gehen Brutplätze für Heckenbrüter verloren, davon können Bluthänfling, Kuckuck und Neuntöter sowie ubiquitäre Vogelarten bis zur Wiederherstellung der randlichen Heckenstrukturen betroffen sein. Für diese Arten gehen temporär potentiell geeignete Brutplätze verloren. Allerdings finden sich im direkten Umfeld weitere dichte Heckenstrukturen, die als Brutplatz gewählt werden können. Die ökologische Funktion der Heckenstruktur bleibt in dem Gebiet erhalten. Des Weiteren soll nach Abschluss der Baumaßnahmen neue Heckenstrukturen entstehen. Bei der Rodung können ebenfalls Baumhöhlen sowie potentielle Brutplätze von Höhlenbrütern, z.B. Star, beseitigt werden. Da aber nur wenige Bäume gefällt werden, ist nicht mit Auswirkungen auf die lokale Population zu rechnen. Damit es zu keinen Individuenverlusten kommt, sollen Bäume außerhalb der Brutvogelzeit (1. März bis 30. September) gefällt und vorher auf Besatz kontrolliert werden.



Die größten Auswirkungen auf besonders geschützte Vogelarten entstehen durch die Versiegelung von Ackerfläche sowie die Errichtung von hohen Gebäuden. Die Ackerfläche weist zwar nur eine Breite von 60 m auf und der Grünstreifen wird eine Breite von 20 m haben, aufgrund der Länge des Flurstücks von ca. 310 m gehen rund 1,24 ha Fläche verloren. Feldlerchen halten zu geschlossenen Gehölzstruktur (Waldrand) und Siedlungsränder einen durchschnittlichen Abstand von 160 m (Oelke 1968). Demzufolge verschiebt und verkleinert sich das Gebiet für potentielle Brutmöglichkeiten für die Feldlerche um rund 1,24 ha nach Westen.

4.3 Maßnahmen zu Konfliktvermeidung

Potentiell können verschiedene Tierarten (Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Grünfrosche, Großes Mausohr, Kuckuck, Neuntöter, Flughautfledermaus, Star, Wachtel, Zwergfledermaus) im Untersuchungsgebiet vorkommen. Um die Betroffenheit der Arten während der Bauzeit möglichst auszuschließen oder gering zu halten, sind folgende Maßnahmen zu beachten.

- Minderung bauzeitlicher Beeinträchtigungen
 - Die Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten sind möglichst gering zu halten. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasemissionen während der Bauphase lassen sich durch eine zügige Abwicklung minimieren, jedoch nicht gänzlich verhindern.
 - Auf langfristig betriebene Nachtbaustellen ist im Allgemeinen zu verzichten, um Störungen dämmerungs- und nachtaktiver Arten gering zu halten.
 - Sollte eine nächtliche Beleuchtung notwendig sein, sind zum Schutz besonders und streng geschützter Arten insbesondere Fledermäuse bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. LED Leuchtmittel ohne UV-Anteil) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Erhaltung bauzeitlicher Beschränkung
 - Zum Schutz der potentiellen Brutvogel hat die Rodung der Flächen außerhalb der Brutzeit zu erfolgen (Anfang Oktober – Ende Februar) (M 2). Vor der Rodung müssen Baumhöhlen durch eine fachkundige Person auf Tierbesatz kontrolliert werden.
 - Baubeginn und störintensive Arbeiten (z.B. Rammarbeiten) sind ebenfalls außerhalb der Brutzeit zu legen (M 3).
 - Die Beseitigung des Feuerlöschteiches (naturnaher Stauteich) sollte außerhalb der Laichzeit bzw. der Winterruhe stattfinden (witterungsabhängig, möglicher Zeitraum August bis max. Anfang Oktober) (M 7).
- Besondere Handlungsweisen
 - Für die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.
 - Amphibien und Fische sind vor der Beseitigung des Teiches fachgerecht zu bergen und umzusetzen (M 5). Für die Umsiedlung eignet sich der Hechtgraben westlich und südlich des Plangebietes (M 6). Der Graben verfügt über eine sehr geringe Fließgeschwindigkeit und bietet eine geeignete Habitatstruktur für Teichfrösche. Ein Großteil des Hechtsgraben befindet sich außerhalb von Wohnbebauung, wodurch die Umsiedlung zu keinen Akzeptanzproblemen bei Anwohnern auslöst werden.



- Weitere Minderungsmaßnahmen
 - Die Herstellung linearer Gehölzstrukturen am östlichen und westlichen Betriebsgelände kann künftig als Leitstruktur und Brutplatz für Heckenbrüter dienen (M 1) (Abbildung 3).
 - Das Plangebiet soll vor Baubeginn am westlichen Rand mit einem bespannten Bauzaun abgetrennt werden, um spätere Störung durch Bewegungen auf die Offenlandarten zu mindern (M 4). Der bespannte Bauzaun kann bauzeitlich eine leitende Funktion für Fledermäuse erfüllen.
 - An der westliche Grenze sollen die Bereichen ohne Gehölzpflanzung durch einem lichtundurchlässigen Zaun zur den Ackerflächen abgrenzt werden, damit Störungen durch den Betrieb (z.B. LKW-Verkehre) herabgesetzt werden (M 8).

Für die nicht besonders oder streng geschützten Arten, für die im Untersuchungsgebiet potentielle Lebensräume existieren, gibt es in dem umliegenden Gebiet ausreichend Ersatzhabitate.

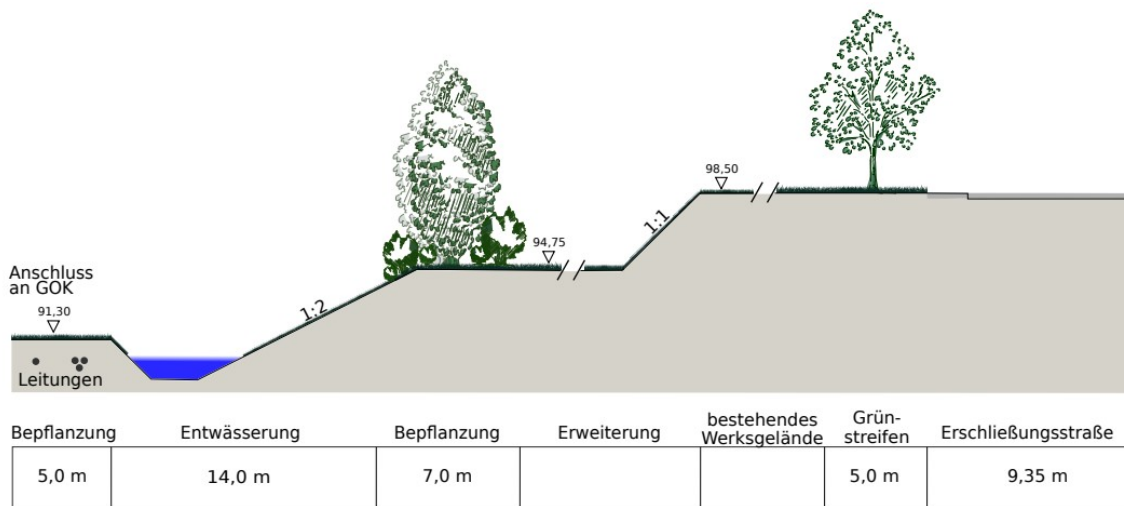


Abbildung 3: Schemata für die Bepflanzung des geplanten Betriebsgeländes (M 1)

4.4 Beurteilung der Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.
 - Gehölze sind außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) zu roden. Vor der Fällmaßnahme müssen Bäume mit Baumhöhlen durch die ökologische Baubegleitung auf einen möglichen Tierbesatz kontrolliert werden. Die Beseitigung des naturnahen Feuerlöschteiches ist schonend zu erfolgen (M 5). Um Verstöße gegen das Tötungsverbot einzuhalten, soll die Umsiedlung zwischen Laich- und Winterzeit stattfinden (M 7). Die Umsiedlung soll von einer fachkundigen Person betreut werden.



2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“.
 - Um Brutvögel im Umfeld des Plangebietes nicht während der Brutzeit zu stören, sollen Baubeginn sowie störintensive Arbeiten wie Rammarbeiten außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) stattfinden. Die Rodungsarbeiten sollen auch außerhalb der Schonzeit durchgeführt werden.
 - Die Beseitigung des Feuerlöschteichs (naturnaher Stauteich) soll so erfolgen, dass keine Konflikte mit dem Artenschutz entstehen. Durch einen Amphibienschutzzaun sowie fachgerechte Umsetzung können erhebliche Störungen verhindert werden.
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.
 - Die Bereiche des Plangebiets stellen nur eine Teilfläche eines potentiellen Brutgebietes für die besonders geschützten Vogelarten dar. Die angrenzenden Heckenstrukturen und Ackerflächen bleiben bestehen und dienen weiterhin als potentielle Lebensräume. Durch die westliche, dichte Hecke, dem vorgelagerten Grünstreifen und der Höhenlage der Betriebsfläche werden Störungen dauerhaft und sinnvoll vermieden.
 - Durch eine fachgerechte Umsiedlung in den Hechtgraben (fast stehendes Gewässer) ist weiterhin die ökologische Funktion als Laichgewässer im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Insgesamt können bei Einhaltung der Maßnahmen zur Konfliktvermeidung mit hoher Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtliche Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Trotz der geplanten Betriebserweiterung sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.



5 Zusammenfassung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (2. Stufe) wurde die Wirkung des geplanten Vorhabens auf das ermittelte Artenspektrum (Auswertung vorhandener Informationssysteme und Einschätzung des Potentials des Geländes) beschrieben.

Im Untersuchungsgebiet konnten zwischen den Ackerflächen Rufe von Feldlerche verhört werden, so dass ein Brutverdacht besteht. In einer größeren Entfernung war ein männlicher Kuckuck zu vernehmen. Hinzukommen Rufe von Teichfröschen in dem Feuerlöschteich. Die Kurzumtriebsplantage bietet nur wenigen Tieren ein mögliches Habitat.

Von der Betriebserweiterung sind lediglich geringwertige Biotope in einem geringen Umfang in dem Lebensraum betroffen, sodass nur geringe Beeinträchtigungen durch die direkten Lebensraumverluste zu erwarten sind. Durch die Betriebserweiterung entstehen vor allem anlagebedingte Wirkfaktoren wie Flächeninanspruchnahme und Veränderung der Biotopstruktur durch Rodung der Gehölzstrukturen sowie Beseitigung des Feuerlöschteiches. Durch den Betrieb der geplanten Anlage entstehen nur geringe Änderungen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Lärm, Bewegung, Licht) sind vor allem an der südwestlichen Grenze an dem LKW-Wende- und Parkplatz zu erwarten.

Aufgrund des nachgewiesenen und potentiellen Arteninventars wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert. Um Störungen durch die Bauarbeiten auf die Brutvögel zu verhindern, sollen störintensivere Arbeiten sowie Fällarbeiten außerhalb der empfindlichen Zeit (1. März bis 30. September) durchgeführt werden. Vor den Fällarbeiten sollen Baumhöhlen durch eine ökologische Baubegleitung auf Tierbesatz überprüft werden. Zudem soll zwischen den Ackerflächen und dem Plangebiet ein bespannter Bauzaun aufgestellt werden, um bauzeitliche Störungen (z.B. Bewegung) zu mindern. Frösche und Fische sind außerhalb der Laich- oder Winterzeit durch eine fachkundige Person zu bergen und in den Hechtgraben umzusetzen. Um langfristig lineare Gehölzstrukturen wiederherzustellen, soll westlich und östlich eine Hecke mit Bäumen gepflanzt und dauerhaft erhalten werden. Zudem soll die westliche Grenze in Bereichen ohne Heckenpflanzung zu den Ackerflächen mit einem lichtundurchlässigen Zaun abgegrenzt werden.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sicher vermieden werden.



6 Literatur

- Bauer, H. G., Berthold, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas, Wiesbaden
- Dietz, Ch.; von Hellversen, O.; Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- Glandt, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas – Alle Arten im Porträt, Wiebelsheim
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17
- Mebis, T., Scherzinger W. (2008): Die Eulen Europas. Stuttgart
- Mebis, T.; Schmidt, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Stuttgart
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2015) Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2017) Standarddatenbögen/vollständige Gebietsdaten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen
- Oelke, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29
- Wachter, Th., Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Regelwerke

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Karten, Internet- und sonstige Quellen

- Batmap.de: <http://www.batmap.de/web/start/karte#> (Zuletzt aufgerufen am 23.05.2019)
- BfN: Arten – Anhang IV FFH-Richtlinie <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html> (Zuletzt aufgerufen am 20.09.2019)
- DGHT e.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2016): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zuletzt aufgerufen am 21.11.2019)



Numis (2019) Das Niedersächsische Umweltportal <https://numis.niedersachsen.de/portal/> (Zuletzt aufgerufen am 20.09.2019)

Shenbrot, G., Hutterer, R., Amori, G., Kryštufek, B., Yigit, N., Mitsain, G. & Palomo, L.J. (2016): *Crocodylus leucondon* (errata version published in 2017). The IUCN Red List of Threatened Species 2016: e.T29651A115169304. <http://dx.doi.org/10.2305/IUCN.UK.2016-3.RLTS.T29651A22297101.en>. (zuletzt aufgerufen am 22.10.2019)



Anhang I Relevanzanalyse auf Grundlage der Potentialkartierung und der Datenauswertung

Tabelle 3: Rote Liste Arten im Untersuchungsgebiet

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status Rote Liste Niedersachsen	Bemerkung	Konflikte
Vögel				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	Vorkommen als Brutvogel ist unwahrscheinlich, da geeignete Brutstrukturen (lichte Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern, als Horstandort werden alte Krähennester genutzt) fehlen. Der Baumfalke kann im Luftraum des Untersuchungsgebiet jagen, wobei das Gebiet kein essenzielles Jagdhabitat darstellt.	Keine Konflikte zu erwarten
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	Vorkommen ist möglich, da die landwirtschaftlichen Flächen mit den umgebenen heckenartigen Gehölzstrukturen ein mögliches Habitat darstellen.	Bauzeitlicher Verlust von potentiellen Brutplätzen bis zur Wiederherstellung der Heckenstrukturen
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0	Früher war die Doppelschnepfe ein seltener Brutvogel, heutzutage kommt die Doppelschnepfe als mehr oder weniger regelmäßiger Durchzügler vor (vgl. RL NLWKN)	Keine Konflikte zu erwarten
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	Brutvorkommen sehr wahrscheinlich, da Feldlerchen im Untersuchungsgebiet verhört und beobachtet wurden.	Bauzeitlich und anlagebedingte Inanspruchnahme von potentiellen Bruthabitaten
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	Vorkommen ist eher unwahrscheinlich, da zwar einige Habitatbestandteile wie	Keine Konflikte zu er-



Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status Rote Liste Niedersachsen	Bemerkung	Konflikte
			Buschwerk und Gräben vorkommen, aber weitere, wichtige Bestandteile wie Feuchtwiesen, extensiv genutzte Weiden fehlen. Die Landwirtschaft wird auf den Äckern intensiv betrieben. Ein Vorkommen ist im weiteren Umfeld zu erwarten.	warten
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	Vorkommen ist möglich, da sowohl landwirtschaftliche Flächen als Bäume mit Baumhöhlen in dem Untersuchungsgebiet vorzufinden waren. Dabei stellt die Baumreihe entlang des Weges „Im Bruchfeld“ mögliche Bruthöhlen.	Bauzeitliche Störungen durch Lärm und Bewegung
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V	Vorkommen ist eher unwahrscheinlich, da der Girlitz bevorzugt in Siedlungsnähe vorkommt. Zwar ist das Untersuchungsgebiet am Siedlungsrand, durch die Nähe zur Weser ist ein ganzjähriges trocken, warmes Mikroklima, was der Girlitz bevorzugt, eher unwahrscheinlich.	Keine Konflikte zu erwarten
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		Graureiher sind als Brutvogel im Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ nachgewiesen (NLWKN 2017). Die Feldgehölze im Untersuchungsgebiet stellen nur untergeordnet ein Bruthabitat dar, da für eine Brutkolonie nicht ausreichend hohe Bäume vorhanden sind. Der Graureiher kann als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet vorkommen, allerdings gehen keine essentiellen Nahrungshabitate verloren.	Keine Konflikte zu erwarten
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	1	Der Grauspecht kommt als Brutvogel im Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ vor. Wichtige Habitatteile sind Altbaumbestände und lichte, magere Nahrungsbereiche (Grüneberg 2013). Für den Grauspecht finden sich im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume.	Keine Konflikte zu erwarten
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	0	Vorkommen als Brutvogel höchst unwahrscheinlich, da aufgrund der intensiven Landwirtschaft und der angrenzenden Nutzungen zu viele Störungen ausgehen (Bauer & Berthold 1997).	Keine Konflikte zu erwarten



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status Rote Liste Niedersachsen	Bemerkung	Konflikte
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	Vorkommen ist möglich, da sich potentielle Brutplätze an den angrenzenden Gehöft finden. Die Acker stellen ein mögliches Nahrungshabitat dar. Allerdings finden sich ausreichend Flächen, die für die Nahrungssuche aufgesucht werden können.	Keine Konflikte zu erwarten
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	Im Bergland nur noch einzelne Vorkommen in den Niederungen (NLWKN 2015). Ein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden, ist allerdings eher unwahrscheinlich. Die landwirtschaftlichen Flächen kann je nach Anbau ein Bruthabitat darstellen sein (vgl. Grüneberg 2013). Westlich des Plangebietes schließt ein Gebiet für extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland an. Das Plangebiet stellt kein potentielles Habitat für den Kiebitz dar, da die randlichen Gehölzstrukturen eine störende Wirkung auf die Tiere hat.	Keine Konflikte zu erwarten
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	Vorkommen als Brutvogel umliegend möglich. Während der Begehung wurde außerhalb des Untersuchungsgebietes ein Kuckuck gehört. Im Untersuchungs- und Plangebiet können Brutplätzen von Wirtsvögeln und Nahrungshabitate sein.	Bauzeitlicher Verlust von potentiellen Brutplätzen bis zur Wiederherstellung der Heckenstrukturen
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	Brutplätze von Mehlschwalben finden sich im Siedlungsbereich des Untersuchungsgebietes. Zwei Mehlschwalben wurden bei der Jagd über den Ackern beobachtet. Die beanspruchte Fläche ist nur ein geringfügiger Teil, der zur Verfügung stehenden Nahrungshabitate.	Trotz Vorkommen sind keine Konflikte zu erwarten
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	Der Neuntöter ist ein Brutvogel im Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“. Ein Vorkommen als Brutvogel im Untersuchungsgebiet eher unwahrscheinlich, da die vorhandenen Heckenstrukturen als potentielles Bruthabitat für den Neuntöter un-	Keine Konflikte zu erwarten



Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status Rote Liste Niedersachsen	Bemerkung	Konflikte
			zureichend sind. Die offenen Bereiche können dem Nahrungserwerb dienen.	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	Vorkommen ist möglich, da die angrenzenden Hofgebäude ein möglicher Brutplatz für Rauchschwalben darstellen kann. Die Ackerflächen in Untersuchungsgebiet stellen die Nahrungshabitate dar.	Keine Konflikte zu erwarten
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	Vorkommen ist eher unwahrscheinlich, da Saumstrukturen (Weg-, Ackerraine) nur unzureichend ausgebildet sind. Zudem kommt es durch PKW zu regelmäßigen Störungen. Im Bereich der extensiven Bewirtschaftung ist ein Vorkommen wahrscheinlicher.	Keine Konflikte zu erwarten
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	Der Rotmilan ist als Brutvogel im Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ nachgewiesen (NLWKN 2017). Im NUMIS (2019) ist zu entnehmen, dass das Untersuchungsgebiet Teil des Lebensraums vom Rotmilan ist. Vorkommen als Nahrungsgast ist sehr wahrscheinlich. Da Reviere mehrere Quadratkilometer groß sind, ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.	Keine Konflikte zu erwarten
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich, da die landwirtschaftlichen Flächen aufgesucht werden können. Das Plangebiet umfasst nur einen kleinen Teil eines potentiellen Nahrungshabitats. Ein Bruthabitat (hohe Laubbäume) für eine Brutkolonie findet sich nicht im Untersuchungsgebiet.	Keine Konflikte zu erwarten
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		Der Schwarzmilan kommt als Brutvogel im Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ vor (NLWKN 2017). Das Untersuchungsgebiet stellt kein Bruthabitat dar, da keine hohen, alten Laubholzbestände vorhanden sind (vgl. LANUV NRW 2016) Die Ackerflächen dienen potentiell als Jagdhabitat (vgl. Mebs & Schmidt 2006). Da Reviere mehrere Quadratkilometer groß sind, ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.	Keine Konflikte zu erwarten



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status Rote Liste Niedersachsen	Bemerkung	Konflikte
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		Der Schwarzspecht kommt als Brutvogel im Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ vor (NLWKN 2017). Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Waldbestände vorkommen (vgl. Bauer & Berthold 1997).	Keine Konflikte zu erwarten
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	2	Der Schwarzstorch kommt als Brutvogel im Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ vor (NLWKN 2017). Weder Brutplätze (alte Bäume mit lichter Krone in Wäldern) noch Nahrungshabitate (Fließgewässer) finden sich im Untersuchungsgebiet.	Keine Konflikte zu erwarten
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	Vorkommen als Nahrungsgast und Brutvogel ist möglich. Aufgrund der Belaubung konnten keine Baumhöhlen aufgenommen werden.	Bauzeitliche Störungen durch Lärm und Bewegung
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	Vorkommen ist unwahrscheinlich, da keine geeigneten Bruthabitate (vgl. Grüneberg 2013) vorhanden sind.	Keine Konflikte zu erwarten
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich, da offene Fläche im Untersuchungsgebiet vorhanden sind (Mebs & Schmidt 2006). Das Plangebiet stellt nur eine kleine Teilfläche eines potentiellen Nahrungshabitats dar. Ein Brutvorkommen ist eher unwahrscheinlich. Häufig finden sich Brutplätze an Waldrändern, in Feldgehölzen, auf Einzelbäumen oder auf Leitungsmasten als Nachnutzer von Krähenestern (Mebs & Schmidt 2013).	Keine Konflikte zu erwarten
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	Der Uhu kommt als Brutvogel im Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ vor (NLWKN 2017). Habitatstrukturen, die ein Brutvorkommen möglich machen, fehlen im Untersuchungsgebiet (vgl. Mebs & Scherzinger 2008). Untersuchungsgebiet kann während der Jagd aufgesucht werden, aber stellt dann nur einen kleinen Teil des Jagdgebietes dar.	Keine Konflikte zu erwarten



Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status Rote Liste Niedersachsen	Bemerkung	Konflikte
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	Vorkommen ist im Untersuchungsgebiet möglich, da die vorhandenen Ackerflächen als Bruthabitat genutzt werden können. Das Plangebiet stellt kein potentielles Habitat für die Wachtel dar, da die randlichen Gehölzstrukturen eine störende Wirkung auf die Tiere hat. Im Bereich der extensiven Bewirtschaftung ist ein Vorkommen wahrscheinlicher.	Bauzeitlich und anlagebedingte Inanspruchnahme von potentiellen Bruthabitaten
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V	Ein Brutvorkommen ist in den umliegenden Waldbereichen zu erwarten (vgl. Mebs & Scherzinger 2008). Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich, allerdings stellt das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat dar.	Keine Konflikte zu erwarten
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3	Vorkommen als Brutvogel ist eher unwahrscheinlich, da bevorzugt Waldränder aufgesucht werden, allerdings kann ein Brutstandort auch in Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken oder Einzelbäumen vorkommen (Mebs & Scherzinger 2008). Die landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet stellen ein Teil eines potentiellen Nahrungshabitats dar.	Keine Konflikte zu erwarten
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	2	Vorkommen als Brutvogel im Umfeld möglich (Bauer & Berthold 1997). Die Ackerflächen können der Nahrungssuche dienen, wobei das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat darstellt.	Keine Konflikte zu erwarten
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3	Vorkommen ist eher unwahrscheinlich, da der Wiesenpieper bevorzugt als Brut habitat extensives Grünland (Grüneberg 2013).	Keine Konflikte zu erwarten
Säugetiere				



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status Rote Liste Niedersachsen	Bemerkung	Konflikte
Feldspitzmaus	<i>Crocidura leucodon</i>	3	Vorkommen ist im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen möglich, allerdings ist laut IUCN die Feldspitzmaus in dem Gebiet nicht verbreitet (Shenbrot et al. 2016).	Keine Konflikte zu erwarten
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	Im Plangebiet finden sich keine geeignete Quartiere (Gebäude, insb. Dachräume, Höhlen), allerdings können Dachräume in den Wohngebäuden ein potentiell Quartier darstellen. Durch die Planung kommt zu keinen Auswirkungen auf die Quartier im Untersuchungsgebiet. Die Ackerflächen stellen, falls überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle, bevorzugt jagt das Große Mausohr in Wäldern. Die lineare Gehölzstruktur kann eine Leitfunktion für Fledermäuse haben.	Temporärer Verlust eine potentiellen Leitstruktur
Haselmaus	<i>Muscardinus avellana-rius</i>	R	Ein Vorkommen der Haselmaus in dem vorhandenen Gehölzstruktur ist unwahrscheinlich. Da die Haselmaus in der Region (Solling) in Buchen-Altholzbestände vorkommen, wo der Unterwuchs von untergeordneter Bedeutung ist (BfN 2019).	Keine Konflikte zu erwarten
Hausspitzmaus	<i>Crocidura russula</i>	R	Da die Hausspitzmaus bevorzugt in Bereichen extensiver Bewirtschaftung vorkommen und diese Bereiche weiter westlichen und nördlichen vorhanden sind, ist nicht mit einem Vorkommen zu rechnen.	Keine Konflikte zu erwarten.
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich, da die lineare Gehölzstruktur sowohl als Nahrungsgebiet als auch als Leitstruktur dienen kann (Dietz et al. 2007). Da die Heckenstrukturen wieder hergestellt werden, sind lediglich bauzeitliche Störungen zu erwarten.	Temporäre Störungen während der Bauzeit durch Fällung der Heckenstrukturen möglich
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	Ein Vorkommen der Wildkatze ist in den umliegenden Waldgebieten zu erwarten, die Gehölzstrukturen bieten keine ausreichende Deckung. Lediglich Streifzüge im Plangebiet sind möglich.	Keine Konflikte zu erwarten



Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status Rote Liste Niedersachsen	Bemerkung	Konflikte
Wolf	<i>Canus lupus</i>	0	Vorkommen einer Reviertieres ist derzeit nicht bestätigt. Durchziehende Wölfe sind aufgrund der menschlichen Nähe eher unwahrscheinlich.	Keine Konflikte zu erwarten
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	Quartiere der Zweifarbfladermaus können in den Wohnbebauungen vorhanden sein. Da die Zweifarbfladermaus in großen Höhen fliegt und jagt, sind keine Konflikte zu erwarten. (vgl Dietz et al. 2007)	Keine Konflikte zu erwarten
Zwergfladermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich, da die lineare Gehölzstruktur sowohl als Nahrungsgebiet als auch als Leitstruktur dienen kann (Dietz et al. 2007). Da die Heckenstrukturen wieder hergestellt werden, sind lediglich bauzeitliche Störungen zu erwarten.	Temporäre Störungen während der Bauzeit durch Fällung der Heckenstrukturen möglich
Amphibien				
Fadenmolch	<i>Lissotriton helveticus</i>	V	Zwar ist der Fadenmolch in dem Gebiet verbreitet (vgl. DGHT 2018), allerdings fehlen im Untersuchungsgebiet bevorzugte Lebensräume (Laub- und Mischwälder in Gewässerumgebung) (Glandt 2015). Somit ist mit keinem Vorkommen zu rechnen.	Keine Konflikte zu erwarten
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	V	Der Feuersalamander ist im dem Gebiet verbreitet (vgl. DGHT 2018), allerdings fehlen im Untersuchungsgebiet bevorzugte Lebensräume (feuchte Laubmischwälder) (Glandt 2015). Somit ist mit keinem Vorkommen zu rechnen.	Keine Konflikte zu erwarten
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	Der Kammolch ist in dem Gebiet verbreitet (vgl. DGHT 2018). Im Untersuchungsgebiet finden sich geeignete Strukturen (Mischung aus Gehölzstrukturen, Grünland und Ackerflächen) für ein Kammolchvorkommen, allerdings ist der Feuerlöschteich aufgrund des Fischbesatz und einer kleineren Größe ungeeignet (vgl. Glandt 2015). Somit ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet unwahr-	Keine Konflikte zu erwarten



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status Rote Liste Niedersachsen	Bemerkung	Konflikte
			scheinlich.	
Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	V	Der Seefrosch ist in dem Gebiet verbreitet (vgl. DGHT 2018), allerdings bevorzugt der Seefrosch größere, tiefere, sonnige Stillgewässer mit Pflanzenreichtum (Glandt 2018). Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist somit eher unwahrscheinlich.	Keine Konflikte zu erwarten
Reptilien				
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	V	Die Blindschleiche ist in dem Gebiet verbreitet (vgl. DGHT 2018). Ein Vorkommen ist allerdings eher unwahrscheinlich, da einige Habitatansprüche (lichter Laubwald, Baumstubben, Totholz, krautige Wegsäume u.a.) nicht erfüllt werden können (Glandt 2015).	Keine Konflikte zu erwarten
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	Die Schlingnatter ist in dem Gebiet verbreitet (vgl. DGHT 2018). Schlingnattern bevorzugen trockene, sonnenexponierte Lebensräume (Glandt 2015). Die vorhandenen Habitatstrukturen zählen nicht zu den bevorzugten Lebensräumen. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist unwahrscheinlich.	Keine Konflikte zu erwarten
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	Die Zauneidechse ist in dem Gebiet verbreitet (vgl. 2018). Wichtige Habitatelemente wie vegetationsfreie, sonnenexponierte Stellen auf grabfähigem, lockerem Substrat waren nicht im Untersuchungsgebiet auszumachen (vgl. Glandt 2015). Ein Vorkommen ist somit unwahrscheinlich.	Keine Konflikte zu erwarten

Kürzel	G	V	R	0	1	2	3
Erläuterung	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	Vorwarnliste	extrem selten	ausgestorben, erloschen, verschollen	früher festgestellt, Status unklar	stark gefährdet	gefährdet



Anhang V Gesamtprotokoll

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 22		
Plan-/Vorhabenträger (Name): Fritz EGGER GmbH & Co. KG Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen	Antragsstellung (Datum):	
Das Betriebsgelände der Firma Egger in Bevern soll erweitert werden und neue Fertigungshallen sowie ein Hochregallager errichtet werden. Derzeit findet sich auf den Flächen vor allem eine Kurzumtriebsplantage, kleinere Gehölzbestände, Ackerfläche und bereits versiegelte Fläche. Durch eine Betriebserweiterung kommt es vor allem zu anlagebedingte Wirkfaktoren wie Flächeninanspruchnahme.		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: Bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG		



<input type="checkbox"/>	Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:
<input type="checkbox"/> ja	isammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den schutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i>



Anhang VI Art-für-Art Protokolle

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Niedersachsen V
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Bluthänflinge in offenen bis halboffenen Landschaften mit Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (vgl. Grüneberg et al. 2013). Zwar sind diese Strukturen nur untergeordnet vorhanden, ein Brutvorkommen lässt sich aber nicht gänzlich ausschließen.</p> <p>Durch die Rodung der Feld- und Ufergehölze gehen potentielle Brutplätze verloren (K 1). Im angrenzenden Umfeld finden sich weitere Heckenstrukturen, so dass ein funktionaler Erhalt gegeben ist.</p>	
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Nach Ende der Baumaßnahmen werden die Heckenstrukturen wiederhergestellt (M1), wodurch wieder mögliche Brutplätze entstehen. Fällarbeiten sollen außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) stattfinden (M2).</p>	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	



3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Niedersachsen 3
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Auf den landwirtschaftlichen Flächen konnten Feldlerche verhört werden. Aufgrund der Biotopstruktur ist von einem Brutstatus auszugehen. Im Rahmen der Betriebserweiterung sollen landwirtschaftliche Flächen überplant werden.</p> <p>Durch die Betriebserweiterung sowie die Errichtung von hohen Gebäuden (Vertikalstruktur) gehen mögliche Brutstrukturen verloren. Die Ackerflächen im Plangebiet sind aufgrund der Kurzumtriebsplantage bereits wenig geeignet, sodass vor allem die Errichtung der Gebäude und ggf. Gehölzstrukturen die potentielle Fläche um rund 40 m nach Westen verschiebt (K 2). Zudem treten durch die Bauarbeiten temporär Störungen auf (K 3).</p>	
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Baubeginn sowie störintensive Arbeiten (z.B. Rammarbeiten) sollten außerhalb der empfindlichen Brutzeit (April bis August) stattfinden (M 3). Zudem sollte die Baumaßnahme durch einen bespannten Bauzaun abgegrenzt werden (M 4), um optische Störungen während der Bauzeit zu verringern. Die Gehölzflächen (inkl. Kurzumtriebsplantage) sollte zwischen der Fällung und Baubeginn unattraktiv gestaltet werden oder zeitlich zeitnah erfolgen. Sowohl während der Bauphase als auch bei der späteren Beleuchtung sind störungsarme Lichtquellen zu nutzen. An der westliche Grenze sollen Bereichen ohne Gehölzpflanzung durch einem lichtundurchlässigen Zaun zur den Ackerflächen abgrenzt werden, damit betriebsbedingte Störungen (z.B. LKW-Verkehre) herabgesetzt werden (M 8).</p>	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	



- | | |
|---|---|
| <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p> <p>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p> | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p> <p>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p> | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p> <p>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |



Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Niedersachsen V
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Feldsperlinge sind an Offenland mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden und nutzt als Höhlenbrüter Höhlenbäume sowie stellenweise Gebäude (vgl. Grüneberg et al. 2013). Ein Brutvorkommen in den Bäumen entlang „Im Bruchfeld“ kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die Betriebserweiterung können bauzeitlich Störungen, die keinen essentiellen Einfluss haben, auftreten (K 2).</p>	
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Die Baumaßnahme sollte durch einen bespannten Bauzaun abgegrenzt werden (M 4), um optische Störungen während der Bauzeit zu verringern.	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	



Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risiko-managements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kuckuck (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Niedersachsen 3
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Im Rahmen der Betriebserweiterung gehen Gehölzstrukturen verloren. Trotz der Rufe außerhalb des Untersuchungsgebietes stellen die Gehölzstrukturen Rastmöglichkeiten sowie Brutplätze für Wirtsvögel dar. Zudem kann der Acker zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Dabei stellen die beanspruchten Flächen nur kleine Teilstücke eines größeren Habitats dar.</p> <p>Durch die Rodung der Feld- und Ufergehölze gehen potentielle Brutplätze verloren (K 1). Im angrenzenden Umfeld finden sich weitere Heckenstrukturen, so dass ein funktionaler Erhalt gegeben ist.</p>	
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Nach Ende der Baumaßnahmen werden die Heckenstrukturen wiederhergestellt (M1), wodurch wieder mögliche Brutplätze entstehen. Fällarbeiten sollen außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) stattfinden (M2).	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	



3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Niedersachsen V
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Star nutzt Baum- und Spechthöhlen, aber auch Gebäudenischen als Brutplatz und zur Nahrungssuche dienen kurzrasiges Grünland (Grüneberg et al. 2013, LANUV NRW 2016). Im Untersuchungsgebiet gibt es geeignete Nahrungshabitate. Aufgrund der Belaubung der Bäume waren Höhlen nicht zu erkennen, allerdings können Gebäudenischen im Untersuchungsgebiet als Brutplatz genutzt werden.</p> <p>Durch die Betriebserweiterung können bauzeitlich Störungen, die keinen essentiellen Einfluss haben, auftreten (K 2).</p>	
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Die Baumaßnahme sollte durch einen bespannten Bauzaun abgegrenzt werden (M 4), um optische Störungen während der Bauzeit zu verringern.</p>	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	



3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Niedersachsen 3
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Wachteln besiedeln offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgeprägten Ackerflächen (LANUV NRW 2016). Aufgrund der weiten Ackerflächen westliche und südliche des Plangebietes kann ein Vorkommen von Wachteln nicht ausgeschlossen werden. Allerdings ist ein Vorkommen im Bereich der extensiven Bewirtschaftung wahrscheinlicher.</p> <p>Baubeginn sowie störintensive Arbeiten (z.B. Rammarbeiten) sollten außerhalb der empfindlichen Brutzeit (April bis August) stattfinden (M 3). Zudem sollte die Baumaßnahme durch einen bespannten Bauzaun abgegrenzt werden (M 4), um optische Störungen während der Bauzeit zu verringern. Die Gehölzflächen (inkl. Kurzumtriebsplantage) sollte zwischen der Fällung und Baubeginn unattraktiv gestaltet werden oder zeitlich zeitnah erfolgen. Sowohl während der Bauphase als auch bei der späteren Beleuchtung sind störungsarme Lichtquellen zu nutzen.</p>	
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Baubeginn sowie störintensive Arbeiten (z.B. Rammarbeiten) sollten außerhalb der empfindlichen Brutzeit (April bis August) stattfinden (M 3). Zudem sollte die Baumaßnahme durch einen bespannten Bauzaun abgegrenzt werden (M 4), um optische Störungen während der Bauzeit zu verringern. Die Gehölzflächen (inkl. Kurzumtriebsplantage) sollte zwischen der Fällung und Baubeginn unattraktiv gestaltet werden oder zeitlich zeitnah erfolgen. Sowohl während der Bauphase als auch bei der späteren Beleuchtung sind störungsarme Lichtquellen zu nutzen. An der westliche Grenze sollen Bereichen ohne Gehölzpflanzung durch einem lichtundurchlässigen Zaun zur den Ackerflächen abgegrenzt werden, damit betriebsbedingte Störungen (z.B. LKW-Verkehre) herabgesetzt werden (M 8).</p>	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	



III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Grünfrösche (<i>Pelophylax spec.</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Niedersachsen
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Bei der Potentialkartierung konnten Rufe von Grünfröschen verhört werden. In dem Gebiet ist kein Vorkommen von Seefrosch und Kleiner Wasserfrosch bekannt. (vgl. DGHT 2018). Teichfrösche sind in Niedersachsen nicht gefährdet, aber besonders geschützt. In dem Feuerlöschteich wurden Fische nach Absprache mit dem Flecken Bevern ausgesetzt, um dem Angelsport nachzugehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es weiterhin einen Fischbesatz in dem Feuerlöschteich.</p> <p>Durch die Beseitigung des Feuerlöschteichs geht ein Laichgewässer verloren (K 5).</p>	
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Die Grünfrösche sollen vor der Beseitigung des Teichs fachgerecht geborgen werden (M 5). Die Individuen sollen in den Hechtgraben umgesiedelt werden (M 6). Die Beseitigung des Teichs soll außerhalb der Laich- bzw. Winterruhe (witterungsabhängig, August bis Anfang Oktober) erfolgen (M 7).</p>	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	



3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Niedersachsen 2
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Laut batmap.de finden sich im umliegenden Gebiet Nachweise für das Große Mausohr. Ein Nahrungshabitat kann ausgeschlossen werden, allerdings kann die lineare Gehölzstruktur eine potentielle Leitlinie darstellen.</p> <p>Durch Rodungsarbeiten für die Betriebserweiterung kann eine potentielle Leitlinie temporär in Anspruch genommen werden (K 4).</p>	
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Nach Ende der Baumaßnahmen werden die Heckenstrukturen wiederhergestellt (M1), wodurch wieder eine Leitstruktur entstehen. Die Baumaßnahme sollte durch einen bespannten Bauzaun abgegrenzt werden (M 4), um optische Störungen während der Bauzeit zu verringern.</p>	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	



3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Niedersachsen 2
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Laut batmap.de finden sich im umliegenden Gebiet Nachweise für die Rauhhaufledermaus. Ein Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden, allerdings ist die betroffene Fläche zu gering um essentielle zu sein.</p> <p>Durch Rodungsarbeiten für die Betriebserweiterung kann potentiell Nahrungshabitat temporär in Anspruch genommen werden (K 4).</p>	
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Nach Ende der Baumaßnahmen werden die Heckenstrukturen wiederhergestellt (M1), wodurch wieder ein Nahrungshabitat entsteht. Die Baumaßnahme sollte durch einen bespannten Bauzaun abgegrenzt werden (M 4), um optische Störungen während der Bauzeit zu verringern.</p>	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	



3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefende Art-für-Art-Betrachtung geprüft werde, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Niedersachsen 3
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Laut batmap.de finden sich im umliegenden Gebiet Nachweise für die Zwergfledermaus. Ein Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden, allerdings ist die betroffene Fläche zu gering um essentielle zu sein.</p> <p>Durch Rodungsarbeiten für die Betriebserweiterung kann potentiell Nahrungshabitat temporär in Anspruch genommen werden (K 4).</p>	
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Nach Ende der Baumaßnahmen werden die Heckenstrukturen wiederhergestellt (M1), wodurch wieder ein Nahrungshabitat entsteht. Die Baumaßnahme sollte durch einen bespannten Bauzaun abgegrenzt werden (M 4), um optische Störungen während der Bauzeit zu verringern.</p>	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</p> <p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	



3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



Anhang VI Bestandsfotos



Abbildung 4: Betriebsgelände der Firma Egger



Abbildung 5: Kurzumtriebsplantage aus Pappeln





Abbildung 6: Westliche Ackerflächen



Abbildung 7: Landwirtschaftliche Fläche östlich des Betriebsgeländes der Firma Egger





Abbildung 8: Trafostation mit Mast einer Hochspannungsleitung



Abbildung 9: Feuerlöschteich (naturnaher Stauteich)





Abbildung 10: Nördliche Fläche für die Betriebserweiterung mit Ackerfläche sowie einem Fernleitungsmast



Abbildung 11: Flüttenweg, Baumreihe und südliche Ackerflächen





Abbildung 12: Wasserführender Graben entlang des Flüttenweges



Abbildung 13: Wohn- und Gewerbehaus mit Mehlschwalbennestern

